

# RS OGH 1924/9/24 1Ob572/24, 1Ob463/29, 3Ob570/76 (3Ob571/76), 5Ob33/80, 7Ob552/82, 4Ob549/83, 7Ob21/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1924

## Norm

MG §1 Abs2 Z1 B1

MRG §16 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Zu § 1 Abs 2 Z 1 MG ("geschaffen").

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 572/24

Entscheidungstext OGH 24.09.1924 1 Ob 572/24

Veröff: SZ 6/290

- 1 Ob 463/29

Entscheidungstext OGH 22.05.1929 1 Ob 463/29

Veröff: SZ 11/118

- 3 Ob 570/76

Entscheidungstext OGH 01.06.1976 3 Ob 570/76

Veröff: SZ 49/72

- 5 Ob 33/80

Entscheidungstext OGH 09.06.1981 5 Ob 33/80

Beisatz: Die bloße Umgestaltung von Räumen, die dem MG bereits vorher unterlagen, in anders geartete Räume oder in Räume, die anderen Zwecken dienen, sowie die bloße Zusammenlegung und Adaptierung von Mietobjekten, selbst wenn erhebliche Kosten aufgewendet werden, haben nicht mieterschutzbefreiende Wirkung. Es muß sich vielmehr um die tatsächliche Schaffung neuer, bis dahin dar nicht vorhanden gewesener Räume, zumindest aber um eine völlige Umgestaltung des Inneren eines Gebäudes, verbunden mit einem Niederreißen und der Neuherstellung von Baulichkeiten oder Teilen eines Bauwerkes handeln. (T1)

- 7 Ob 552/82

Entscheidungstext OGH 21.10.1982 7 Ob 552/82

Beisatz: Da das Gesetz ausdrücklich auch die Schaffung neuer Bestandräume durch Anbauten und Zubauten in den Tatbestand einbezieht, ist es unerheblich, ob bereits vorhandene Gebäudeteile (Begrenzungsmauern) für die

Gewinnung eines bisher nicht existent gewesenen Bestandraumes verwendet werden. (T2)

- 4 Ob 549/83

Entscheidungstext OGH 10.05.1983 4 Ob 549/83

Beisatz: Ein Umbau im Sinne der genannten Vorschriften liegt vor, wenn durch bauliche Maßnahmen aus einem bisher zu Wohnzwecken oder Geschäftszwecken überhaupt ungeeigneten Raum ein im § 1 Abs 1 MG bezeichneter Raum neu geschaffen wurde. (T3) Beis wie T1

- 7 Ob 21/98h

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 7 Ob 21/98h

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Es muß sich vielmehr um die tatsächliche Schaffung neuer, bis dahin dar nicht vorhanden gewesener Räume, zumindest aber um eine völlige Umgestaltung des Inneren eines Gebäudes, verbunden mit einem Niederreißen und der Neuherstellung von Baulichkeiten oder Teilen eines Bauwerkes handeln. (T4)

- 5 Ob 152/10d

Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 152/10d

Vgl auch; Beisatz: Neuerrichtung bei Einbeziehung geringfügiger alter Gebäudeteile, denen unter dem Aspekt der Vermietbarkeit keine selbständige Bedeutung zukommt. (T5)

- 5 Ob 170/20s

Entscheidungstext OGH 20.04.2021 5 Ob 170/20s

Beis wie T2; Beis wie T5

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1924:RS0066957

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

09.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)